

ZH_OBERGERICHT RT110195 vom 11. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT110195

FR: ZH_OBERGERICHT RT110195 du 11 janvier 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT110195 del 11 gennaio 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 27. Oktober 2011 erteilte die Vorinstanz dem Kläger und Beschwerdegegner (fortan Kläger) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes B. _____ (Zahlungsbefehl vom 25. Mai 2011) definitive Rechtsöffnung für Fr. 988.– nebst Zins zu 5 % seit 28. Februar 2011, Fr. 73.– Zahlungsbefehlskosten sowie für die Kosten und Entschädigung des Urteils der Vorinstanz. Im Mehrbetrag (Forderung) wies sie das Begehren ab (Urk. 9 S. 8 Dispositivziffer 1).

E. 2

Mit fristgerechter Eingabe vom 17. November 2011 erhob der Beklagte und Beschwerdeführer (fortan Beklagter) Rekurs (recte: Beschwerde), mit welcher er die Gutheissung seines Rechtsmittels und die Aufhebung des Urteils vom 27. Oktober 2011 beantragte (Urk. 10).

E. 3

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). b) Auf die Begründung der Beschwerde im Einzelnen ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung notwendig ist.

E. 4

a) Der Beklagte macht in seiner Beschwerde zusammengefasst geltend, dass das angefochtene Urteil vollumfänglich aktenwidrig, rechtswidrig, willkürlich, ungerechtfertigt und unhaltbar sei. Unter Verweis auf seine im angefochtenen Urteil zitierten Ausführungen zum von ihm erhobenen Rechtsvorschlag (vgl. Urk. 9 S. 2 f. Ziff. 1) macht der Beklagte sodann geltend, dass er auf diesen total zwanzig Linien alles ausführlich begründet habe, wobei er nochmals hinzufügen möchte, dass er in Verbindung mit Art. 372 OR nicht der Besteller sei und wegen dieser Bagatelle weder direkt das kantonale Baurekursgericht in Zürich noch das kantonale Verwaltungsgericht in Zürich angeschrieben gehabt habe (Urk. 10). b) Vorliegend ist vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorrichterin zu verweisen (vgl. Urk. 9 S. 3 ff.). Nochmals zu betonen ist (vgl. Urk. 9 S. 5), dass im Rechtsöffnungsverfahren einzig darüber entschieden wird, ob die durch den Rechtsvorschlag gehemmte Betreuung weitergeführt werden darf oder - 3 - nicht. Insbesondere kann die sachliche Richtigkeit der Rechtsöffnung zugrundeliegenden Entscheids nicht mehr überprüft werden. Die vorinstanzliche Rechtsöffnungsrichterin durfte daher den in Rechtskraft (vgl. Urk. 2/2.1 S. 1 und Urk. 2/2.2) erwachsenen Beschluss der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 (Urk. 2/2.1) nicht nochmals selber überprüfen. c) Im Übrigen setzt sich der

Beklagte in seiner Beschwerdeschrift nicht konkret mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander. So führt er auch nicht weiter aus, wieso der vorinstanzliche Entscheid vollumfänglich aktenwidrig, rechtswidrig, willkürlich, ungerechtfertigt und unhaltbar sein soll. d) Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort des Klägers oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

a) Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für deren Bemessung gelangt gemäss Praxis der Kammer die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) zur Anwendung (Art. 16 SchKG; ZR 110 (2011) Nr. 28). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. b) Mangels Umtrieben ist dem Kläger für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.